

Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Auf der Grundlage des §44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LnatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546), des § 87 Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V, S.866); in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S.934, 939) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 nachfolgende Satzung über die Strand- und Badeordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Strand ist über einen Sondernutzungsvertrag bzw. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (StALU M-V) an die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop zur Nutzung gegeben. Dabei ist die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte nach Vorgabe des Sondernutzungsvertrages, bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrages eingeschlossen, ohne dass die Mitwirkung des StALU M-V erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Strand- und Badeordnung gilt für alle durch Sondernutzungsvertrag bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag in Nutzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop befindlichen Strandgebieten.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich von Küstenkilometer 177,10, h = 45 25 570 r = 60 25 250 Gemeindegrenze bis Küstenkilometer 183,00, h = 45 28 990 , r = 60 29 890, Strandzugang 1 (Anlage 1).
Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufenthalt im Strandgebiet

In dem in § 2 näher bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Konzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele, etc.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgelt- bzw. abgabefreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.
- (2) Im Übrigen ist die Durchführung von Veranstaltungen im Strandgebiet über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer zu regeln.

§ 5 Baden

- (1) In einem Strandabschnitt von mindestens 300 m im Bereich der Ortslage Ostseebad Ahrenshoop erfolgt in der Zeit vom 01. Juni bis 31. August jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch die DLRG. Alle anderen öffentlichen Badestrände sind unbewacht. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Anfang und Ende des bewachten Badestrandbereiches werden entsprechend dem internationalen Regeln mit gelb-roten Flaggen am Strand gekennzeichnet.
- (3) Die gesetzten Flaggen Rot über Gelb der DLRG an den Rettungstürmen zeigt an, dass die Rettungstürme besetzt sind.
- (4) Bei gesetzten Flaggen Gelb Rot Gelb besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer.
- (5) Bei gesetzter Roter Flagge besteht absolutes Badeverbot.

§ 6 Strandburgen

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Ein Mindestabstand von 2,00 m

vom seeseitigen Dünenfuß (gekennzeichnet durch Drahtabspernung) bzw. Steilufer ist unbedingt einzuhalten.

- (2) Strandburgen dürfen nur aus Strandsand errichtet werden, der in einem Abstand von mehr als 2,00 m vom Dünenfuß bzw. Steilufer abgegraben wurde.
- (3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteile des Strandes sind.

§ 7

Befahren des Strandes

- (1) Der Strand darf mit Fahrzeugen jeglicher Art nicht befahren werden, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen.
- (2) Sondergenehmigungen zum Befahren des Strandes sind über das Amt Darß/Fischland zu beantragen. Diese Sondergenehmigungen werden ausschließlich vom StALU M-V erteilt.

§ 8

Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zu den von ihr festgelegten Bedingungen zulässig.
- (2) Der Strandkorb darf nicht vor dem 15. März aufgestellt werden und muss bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt werden. Die Gemeinde kann den Aufstellungszeitraum im Einvernehmen mit dem StALU M-V verlängern oder auf Verlangen des StALU M-V verkürzen.
- (3) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.
- (4) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen.
Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Der An- und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels KFZ mit Sondergenehmigung vom StALU erfolgen.

- (6) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen.
- (7) Das Aufstellen von Strandkörben am Strandübergang 15 ist grundsätzlich in Richtung Strandübergang 14 zulässig. Ausnahmsweise ist das Aufstellen von max. 5 Strandkörben von Strandübergang 15 in Richtung Strandübergang 16 zulässig.
Der Bereich zwischen den Strandaufgängen Nr. 11 und 12 ist als Zone ohne Strandkörbe für die Zufahrt der Feuerwehr freizuhalten.
- (8) Zwischen den Strandaufgängen Nr. 1 und dem Strandaufgang Nr. 15 wird eine Obergrenze von 350 Strandkörben für die Anzahl der gewerblich genutzten Strandkörbe durch die Gemeinde festgelegt.
- (9) Eine jährlich durch die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop ausgegebene Markierung ist deutlich sichtbar an der linken Seite mit Schrauben anzubringen (Anlage 2).

§ 9

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, mit Ausnahme von motorenbetriebenen Fahrzeugen und Geräten, ist nach vorheriger schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde gegenüber dem Vermieter gestattet.
- (2) Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Uferlinie gestattet. Das Einsetzen dieser Fahrzeuge in die Ostsee darf nur über die Strandzugänge 12 und 13 erfolgen. Beim Durchfahren des 200 m – Bereiches ist der kürzeste Weg zu wählen. Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.
- (3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf sich im Wasser befindliche Personen hinzuweisen.
- (4) Das Lagern von Wasserfahrzeugen im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Ausgenommen sind Boote der Küstenfischerei und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

- (5) Mannschaftssportarten (z. B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde vorgesehenen Strandabschnitten gestattet. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.
- (6) Die Sportangebote sollen vorrangig zwischen dem Strandaufgang Nr. 1 bis zum dem Strandaufgang Nr. 3 genehmigt werden.

§ 10

Gewerbe am Strandgebiet

- (1) Die Ausübung von Gewerbe am Strand ist nur auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages gestattet. Zulässig sind nur Gewerbe, die der Versorgung der Strandgäste mit Lebens- und Genussmitteln dienen.
- (2) Von den Gewerbebetreibenden ist zu gewährleisten, dass gegebenenfalls erforderliche Verpackungsmittel rückstandslos entsorgt werden.
- (3) Zur Ausübung des Gewerbes sind motorbetriebene Fahrzeuge nicht gestattet.
- (4) Ebenso ist die Errichtung von Werbeanlagen und Kiosken als Verkaufseinrichtungen unzulässig.

§11

Hunde im Strandgebiet

- (1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nur an folgenden besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet:
 - zwischen dem Strandzugang Nr. 13 (Am Strom) und dem Strandaufgang 14
 - zwischen dem Strandaufgang Nr. 2 und dem Strandzugang Nr. 3 (Parkplatz an der Reha-Klinik)
 - Strandaufgang Nr. 15 in Richtung WustrowAnfang und Ende der beiden Strandabschnitte sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf die anderen Badegäste der Aufenthalt untersagt.
- (2) Außerhalb der unter Absatz 1 genannten Zeit kann der gesamte Strand zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden. In jedem Fall sind die Hunde ~~jedoch~~ an der Leine zu halten bzw. zu führen.
- (3) Die von Hunden verursachten Strandverunreinigungen sind von den Hundeführern umgehend zu beseitigen.

§ 12

Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen ist nur an den ausgewiesenen Strandzugängen erlaubt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern.

§ 13

Pferde im Strandgebiet

- (1) Zwischen dem 01.10. und 30.04. des darauffolgenden Jahres kann der Strand zwischen den Übergängen 1 und 14 als Reiterstrand genutzt werden. Das Queren von Düne und Deich hat ausschließlich an den Übergängen 3 und 6 zu erfolgen.
Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde auf Antrag erteilt werden.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind bereits mit ÖRV mit dem StALU geregelte Veranstaltungsgenehmigungen.

§ 14

Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Feuerschalen und Lagerfeuern

- (1) In den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten ist das Kampieren und Zelten sowie das Abbrennen von Feuerschalen verboten. Ebenso ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln und Windschutz-Tüchern u. a. in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt.
- (2) Auf Antrag kann im Rahmen von Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse das Abbrennen einer Feuerschale oder eines Lagerfeuers ausnahmsweise durch die Gemeinde gestattet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Strandburgen entgegen den Bestimmungen des § 6 errichtet.
 - b) den Strand entgegen den Vorschriften des § 7 mit Fahrzeugen befährt.
 - c) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 8 im Strandgebiet aufstellt.

- d) entgegen § 9 Abs. 3 ohne Genehmigung der Gemeinde Wasserfahrzeuge im Strandgebiet lagert.
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt.
 - f) entgegen § 10 die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume, den Strandhandel, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten betreibt oder feste oder andere bewegliche Handelsstände errichtet oder Münzfernrohre, Waagen, Automaten oder andere Verkaufseinrichtungen aufstellt.
 - g) entgegen § 11 bezeichneten Strandabschnitten Hunde an den Strand mitführt oder Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt.
 - h) entgegen § 12 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt oder Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter deponiert oder Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen lagert.
 - i) entgegen § 13 in den Strandgebieten reitet oder Pferde führt.
 - j) entgegen § 14 in den Strandgebieten kampiert, zeltet oder Feuer entzündet oder Strandmuscheln / Windtücher / Tücher u.a. über Nacht am Strand belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KV M-V i. V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Ahrenshoop, den 20.02.2024

gez. Benjamin Heinke
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit dem Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen würden, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	21.02.2024	gez. B. Heinke	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter <https://www.ahrenshoop.darss-fischland.de> .